

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 34. Montags den 25. Aug. 1783.

I Beförderung.

Sr. Majestät der König haben bey dem Magistrat zu Minden bisher angefehrt gewesenen Referendarium Hn. Friedrich Müller in Betracht der ihm nach dem Zeugniß der Königl. Minden-Ravensbergischen Regierung beywohnenden Geschicklichkeit, Fleiß und Rechtschaffenheit, als Justiz-Commisarius und Notarius im Departement gedachter Hochlöbl. Regierung anzusetzen und zu bestellen allergnädigst geruhet.

II Publicanda.

Es coursiert eine Sorte von falschen Louis neufs mit der Fahrzahl 1742. und dem Buchstaben J. als dem Kennzeichen der Münzsette. Im Gewicht sind dieselben richtig, fallen aber eben darum, weil sie einen größern Zusatz als die ächten haben, etwas größer aus. Bey den Lettern, auf dem Avers oder Portraits-Seite, ist der Buchstabe G. von D. G. (Dei gratia) ferner F.R. (von Franciaz) und der Buchstabe E. von erschümmelt, incomplet und verschoben, so, daß man statt der Ausfüllung der Lettern, oberwärts nur den Schein siehet. Auf dem Revers, oder der Rückseite ist die 4, in der Fahrzahl matt und kleiner, als die andern Ziffern. Das Ansehen derselben ist, weil sie mit Silber legiret, blaßgelb und der Klang etwas dumpfig.

Dem Werthe nach, enthalten dieselben statt 21 und ein halb Karath in der Feine, nur 15 und 3 viertel Karath, und sind also in Preuß. Courant, anstatt 6 Rthl. 12 Gr. nur 4 Rthl. 18 Gr. 3 Pf. werth. Dem Publico wird solches hienit bekant gemacht, um sich für Schaden zu hüten. Signatum Minden den 12. Aug. 1783.

Es wird allen und jeden Einwohnern hiesiger Provinz zur Nachricht bekant gemacht, daß wenn jemanden ein Stück Vieh crepiret, solches nach der geschehenen Ankündigung 24 Stunden für das Anfreßen der Hunde und Füchse zu bewahren, sonst aber bey befundenen Anfraß der Haut 2 Rthl. dem Scharfrichter, und 3 Rthl. zur Domainencasse bezahlt werden soll, worauf die Gerichte bey jedesmaligem Contraventionsfalle zu erkennen, angewiesen sind. Signat. Minden den 2. Aug. 1783.

Da man wahrnimt, daß die Besitzer der Privatforsten solche hin und wieder zu ihrem eigenen und des Publicums höchsten Nachtheil über die Gebühr angreifen, und die vorhandene Forstordnung, besonders das unterm 11. May 1769 gegen die Holzverwüstungen der Waldungen Allerhöchst erlassene Edict aus den Augen setzen; so wird zum allgemeinen Besten nödig erachtet, sothanen Edict wieder zu erneuern und in Erinnerung zu bringen, mit der Verwarnung, daß auf die Contravenienten aufs genaueste vigiliret

werden wird, und soll im betreffenden Fall die festgesetzte Strafe aufs nachdrücklichste und schärfste an ihnen vollzogen werden, wornach sich jedermann zu achten. Sign. Minden am 8ten August 1783.

An statt und von wegen ic.
v. Breitenbauch. Haß. Bacmeister.

III Citationes Edictales.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden König von Preussen ic. ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach über das Vermögen des gewesenen Obrist v. Blancensee der Concurts eröfnet worden, mithin alle dessen Gläubiger zur Ausführung ihrer etwanigen Ansprüche aufgefordert werden müssen; als werden alle diejenigen, welche an das Vermögen des gewesenen Obrist v. Blancensee aus welchem Grunde es sey, Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit vorgeladen, gedachte Ansprüche in dem vor Unserm Regier. Rath Crayen auf den 22. Nov. a. e. Morgens um 10 Uhr angeetzten Termine entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu denjenigen die hier keine Bekanntschaft haben, die Justizcommissarien, Assistenzrath Aschoff Justizrath Lane und Cammerfiscal Schäffer vorgeschlagen werden, anzuzeigen, und deren Richtigkeit nachzuweisen, mit der Warnung, daß diejenigen, welche in gedachtem Termine nicht erscheinen werden, mit allen ihren Forderungen an die Concurtsmasse abgewiesen, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll: Und da der Cammer Assistenzrath Stube zum Interims-Curator ernant worden; so haben sich sämtliche Gläubiger sowohl über die Genehmigung des bestellten Interims-Curatoris, in dem anstehenden Termine zu erklären, als auch werden selbige hiermit angewiesen, damit Curator im Stande sey, sich in dem bezielten Termine über die Forderungen der Gläubiger bestimmt u. zuverlässig zu erklären, ihre etwanigen Forderungen noch vor Eintrit des

Termins entweder schriftlich oder mündlich zu Protocoll anzumelden, auch dieser Anmeldung die Abschriften der Urkunden, worauf sich ihre Ansprüche gründen, beifügen. Urkundlich ic. ic. So geschehen Minden am 6. Aug. 1783.

Wir Friderich von Gottes Gnaden König von Preussen ic. ic.

Fügen euch dem entwichenen Ehemann Johann Heinrich Antrup hierdurch zu wissen, daß eure Ehefrau die Marie Agnese geborne Linders zu Halle in der Grasschaft Ravensberg, auf die Trennung der Ehe wider euch Klage erhoben, und daher um eure öffentliche Vorladung gebeten hat. Wenn wir nun diesem Gesuche allergnädigst statt gegeben haben; so citiren und laden wir euch, den Johann Heinrich Antrup hierdurch und in Kraft dieses, per publicum proclama, welches allhier auf unserer Regierung angeschlagen, und zu dreymal in den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen und Pippstädter Zeitung inserirt werden soll, vor, euch in Termino præjudiciali den 28. Novbr. a. e. früh um 8 Uhr bey dem euch zum Assistenten bezeugordneten Assistenz Rath v. Wick entweder persönlich oder schriftlich, oder durch einen mit gerichtlichen Zeugnissen von eurem Leben und Aufenthalte versehenen zulässigen Bevollmächtigten gehörig zu melden, und sodenn weitere Anweisung zu gewärtigen. Im Fall ihr aber weder selbst, noch sonst jemand in eurem Namen vor dem anberaumten Termin, oder in solchem sich melden sollte; so habt ihr zu gewärtigen, daß die bössliche Verlassung für ausgewiesen angenommen und die Ehe in Contumaciam getrennet werden soll. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation unter unserer Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt worden. So geschehen Minden am 6. Aug. 1783.

Wir Friderich von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen:

demnach so wohl die Geschwifere von Wulffen als der von Wulffensche Curator auf den öffentlichen Verkauf der von Wulffenschen im Fürstenthum Minden belegenen Güter Uhlenburg und Beck angetragen haben, und es deshalb zur Sicherstellung so wohl der Verkäufer als des Käufers nothwendig ist, daß die unbekanten real Gläubiger und Prätendenten welche an diese beyden Güter es sey nach Lehn- oder allodial Rechten Ansprüche machen wollen, zur Angabe derselben öffentlich vorgeladen werden: Als werden alle diejenigen welche an den obgedachten im Fürstenthum Minden Amts Hausberge belegenen adelichen Gütern Uhlenburg und Beck dingliche Ansprüche, es sey nach Lehn oder allodial Rechten oder aus welchen andern Gründen, zu haben vermeinen, hiermit vorgeladen, gedachte Ansprüche in dem vor unserm Regierungs-Rath Wof auf den 17ten Sept. 1783 angeetzten Termin entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu denjenigen die hier keine Bekanntschaft haben, die Justizcommissarien Stube, Alshoff, Lane und Schäffer vorgeschlagen werden, anzuzeigen und deren Richtigkeit nachzuweisen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren Ansprüchen an die Güter abgewiesen und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen so wohl gegen den Käufer als gegen die übrigen Gläubiger, unter welchen das Kaufgeld vertheilt werden wird, anferlegt werden soll. Urkundlich dessen ist diese öffentliche Vorladung ausgefertigt, und bei unserer Regierung, imgleichen zu Magdeburg und Osnabrück angeschlagen, auch zu 6 malen in die hiesigen Intelligenz Blätter und 3 malen in die Lippstädter Zeitungen eingerückt worden. Sign. Minden am 23. May 1783.

Minden. Inhalts der von hochlöbl. Regierung in dem 20. St. d. N. in extenso inserirt befindlichen Edict. Citation sind die darin benamte entwichene enrolirte Cantonisten a) aus den Aemtern Haus-

berge und Schlüsselburg bis zum 15. Oct. c. b) aus dem Amte Petershagen bis zum 18. ejusd. verabladet auf gedachter Regierung Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, vor ihrer Entweichung Rede u. Antwort zu geben, und ihre Zurückkunft glaubhaft nachzuweisen oder zu gewärtigen, daß sie ihres sämtlichen Vermögens und hiernächst etwa noch zufallenden Erbschaften verlustig erklärt und solche der Invaliden-Casse zuerkannt werden sollen.

Nach der in dem 23. St. d. N. von hochl. Regierung in extenso inserirt befindl. Edict. Cit. werden die darin benamte entwichene enrollirte Cantonisten aus dem Amte Sparenberg Brackwed. Districts bis zum 24ten September c. verabladet, auf gedachter Regierung Morgens 9 Uhr zu erscheinen, von ihrer Entweichung Rede u. Antwort zu geben und ihre Zurückkunft glaubhaft nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß sie ihres sämtlichen Vermögens und hiernächst etwa noch zufallenden Erbschaften verlustig erklärt und solche der Invaliden-Casse zuerkannt werden sollen.

Inhalts der in dem 24. Stück d. N. von hochl. Regierung in extenso erlassenen Edict. Citat. werden die darin benamte entwichene enrollirte Cantonisten des Amts Rhaden a) aus denen B. Westrup, Dielinsgen und Drohne bis zum 27. Sept. c. b) aus der B. Halbem und Arrenkamp bis zum 1ten October c. verabladet, auf gedachter Regierung Morgens um 9 Uhr sich zu stellen, von ihrer Entweichung Rede und Antwort zu geben, und ihre Zurückkunft glaubhaft nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß sie ihres sämtlichen Vermögens, und hiernächst noch etwa zufallenden Erbschaften verlustig erkläret, und solche der Invaliden-Casse zuerkannt werden sollen.

Amte Ravensberg. Alle und jede, welche an die Wischkämpers Rittersrey Nr. 37. B. Bockhorst oder deren zeitigen

Bestiger Joh. Wilh. Sömer rechtmäßigen Spruch und Forderung zu haben vermeinen, werden ab Termin, den 15. Sept. c. edictal. verabladet. S. 26. St.

Amt Brackwede.

Da bey dem Königl. Preuss. Amt Sparenberg, Brackwedischen Districts von dem hochgräfl. Rhedaischen Archivario-Helling, wider den aus dem Dorfe Brockhagen gedachten Amts gebürtigen Unterthan Philip Ludewig König wegen rückständiger Deservit-Gelder und Auslagen, Klage angebracht; zugleich auch auf die Auseinandersetzung der Fockelmannschen Erbschafts-Masse von der Fockelmannschen Tutel wider ihn angetragen worden; dieser Philip Ludewig König aber bereits am 14. Julii 1782. mit dem Advis-Schiff der Admiralität aus Amsterdam nach Enkhuisen in Nord-Holland als Soldat abgegangen und aller angeordneten Nachfrage ohngeachtet, dessen jetziger Aufenthalt nicht anzukundschaffen gewesen, mithin den Königl. Befehl gemäß die Edictal-Citation wider denselben verordnet worden; So werdet ihr vorgeordnet, aus dem Königl. Preuss. Dorfe Brockhagen gebürtiger Philip Ludewig König, hiedurch öffentlich, sowohl durch einen Aushang am Gerichtshause zu Bielefeld, als auch durch die Mindensche Intelligenz-Blätter, die Lippstädter und Hamburger Zeitungen citiret und geladen, daß ihr euch vom Tage der Bekanntmachung an, binnen drey Monaten, jedesmahl Dienstag Morgens und zum längsten am 25. Novbr. curr. Morgens von 8 bis 12 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld persönlich oder durch einen gerichtlich bevollmächtigten hiesigen Justiz-Commissarium einfindet; auf die Klage des Archivarii Helling Ordnungsmäßig antwortet und wenn ihr der Klage nur zum Theil oder überall nicht geständig seyd, alle zur Sache diensame Brieffschaften vorleget; eure sonstige Beweismittel anzeigt und zugleich die Instru-

ktion der Sache bis zum Spruch und die demnächst zu versuchende Sühne abwartet; weniger nicht, den von der Fockelmannschen Tutel überreichten Theilungs-Plan einsehet und rechtsbeständige Erinnerungen dawider anbringeret, unter der Verwarnung, daß, wenn ihr diese Frist vergeblich ablaufen lasset und euch nicht spätestens am 25. Novbr. c. an bemeldtem Gerichtshause zu Bielefeld einfindet, die, wider euch erhobene Klage für eingestanden, mithin für richtig aufgenommen und die Bezahlung der Forderung aus eurem hieselbst zurückgelassenen Vermögen an den Kläger verfügt; zugleich auch der Fockelmannsche Theilungs-Plan als von euch völlig ratihabirt und genehmiget aufgenommen werden soll. Anzehen werden euch die Justiz-Commissarien Hof-Fiscal Buddens, Justiz-Commissarien Director Hoffbauer und Medicinal-Fiscal Hoffbauer auf den Fall zu Mandatarien bekannt gemacht, wenn ihr hieselbst sonst keine derselben kennen solltet, auch zu wissen gefüget, daß bereits dem Medicinal-Fiscal Hoffbauer die Interims-Curatel über euren Antheil an der Fockelmannschen Erbschafts-Masse übertragen worden sey.

Schilbesche und Bielefeld.

Die Markentheilungs-Commission des Amts Werther macht hiedurch öffentlich bekannt, daß in Termino den 6ten Septembris c. zu Bielefeld am Gerichtshause, eine wegen Theilung der im Amt Werther belegenen großen Dornberger Heyde, allerhöchst erlassene Präclusions-Sentenz publiciret werden soll, nach welcher alle diejenigen, welche sich mit ihren Ansprüchen an diese Gemeinheit nicht gemeldet, damit abgewiesen und von der Theilung ausgeschlossen werden.

von Commission wegen

v. Cobbe. Hoffbauer

Amt Brackwede. Das Königl. Preussische Amt Sparenberg-Brackwede füget hiermit zu wissen: daß der im

Kirchspiel Brakwebe geborne Joh. Henrich Jasper von der numero verstorbenen Christina Cappelmanns, wegen angeblich unehelicher Weibung, auf Schwächungs- und Alimenter-Gelder, unter Beitritt der verpflegenden Armen-Casse belanget, diese Klage von der dem unehelichen Kinde gesetzten Curatel und der Brakwedis. Armen-Casse numero fortgesetzt, auch vorläufig der sämtliche Nachlaß des Stupratoris verstorbenen Schwester Catharine Margarethe Jaspers zu solchem Behuef mit Arrest belegt worden, indem gedachter Joh. Henr. Jasper heimlich außerhalb Landes gegangen, und von dessen nachherigem und jezigem Aufenthalt keine zuverlässige Nachrichten zu erhalten gewesen. Da nun ferner klagende Curatel und Armen-Casse auf die Edictalladung angetragen hat, um die Ansprüche gehdrig gerichtlich auszuführen, und diesem gesetzlichen Suchen deferiret worden; so werdet ihr Joh. Henr. Jasper Kraft dieses öffentlich citiret und geladen, euch von Zeit der Bekanntmachung binnen drei Monaten und zwar spätestens am 25ten Nov. curr. jedesmalen Dienstags früh von 8 bis 12 am Gerichtshause zu Dielefeld, entweder persönlich oder durch einen genugsam bevollmächtigten hiesigen Justiz Commissarium einzufinden, über den Punkt, ob ihr euch zum Vater zu dem von der Christine Cappelmanns gebornen Kinde bekennet, und die geforderten Schwächungs- und Alimenter-Gelder eingestehet, weniger nicht über die Antretung der von eurer Schwester Catharine Margarethe Jaspers hinterlassenen Erbschaft, euch zu erklären, und falls ihr der Klage nicht geständig, eure Einreden vorzubringen und gehdrige Instruction abzuwarten; mit Verwarnung, daß falls ihr demohngeachtet ungehorsamlich ausbleiben, und diesem nicht nachleben würdet, wieder euch in contumaciam verfahren, mithin die Klage für zugestanden aufgenommen, das eingeklagte Quantum vorhaupt aus dem Nachlasse eurer Schwester, mit Vor-

behalt ferner Anspruchs an euch, einzuziehen, mit den Erbschafts-Creditoren auf eure Gefahr liquidiret, und dermaßen die bleibende Masse bestimmt und festgesetzt werden soll, als nach den Vorträgen der Curatel und Armen-Casse dazu rechtliche Veranlassung gegeben werden wird, ohne daß ihr demnächst weiter dawieder gehdret werden sollet. Uebrigens werden euch der Justiz Commissarien Director Hoffbauer und Hof-Fiscal Buddens auf allen Fall als Justiz Commissarien bekannt gemacht, an welche ihr euch zeitig wenden konnet.

Lippstadt. Des verstorbenen Schumacher Adam Fedlings nachgelassene Wittwe hat ihr sub Nr. 515. catastriert stehendes Wohnhaus mit allen darzu gehdrenden Pertinenzien dem Mühlen-Conductor Johanni Henrich Schnell für 1450 Rthlr. in Golde verkauft. Auf besonderes Ansuchen dieses Ankäuffers werden alle unbekante real-Gläubigere, welche, es seye auch aus welchem Rechts-Grunde es wolle, daran rechtmäßige Ansprache zu haben vermeynen, durch diese Edictal-Ladung aufgefodert, diese ihre Prätenfiones innerhalb dreyen Monaten und längstens den 29ten Octobr. a. c. vor hiesigem Landesherrlichen Sammts-Gericht ein- und auszuführen; bey entstehender Gelebung aber die gebetene Präclusion mit einem ewigen Stillschweigen auch die Auszahlung des Rauffchillings an die Frau Verkäufferin zu gewärtigen.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.
Thun kund und fügen hiemit zu wissen: demnach die in unserm Fürstenthum Minden im Ninte Hausberge belägigen den von Wulffenschen Erben zugehörigen adelich freyen Rittergüter Uhlenburg und Hohheit Beck, welche nach den aufgenommenen Taxen, und zwar das Guth Uhlenburg auf 9998 Rthlr. 24 gr. 7 Pf., die Hohheit Beck hingegen auf 9590 Rthlr. 28 gr. 6 Pf. ge-

würdiget worden, auf Anhalten der von Wulffenschen Erben und deren Creditoren öffentlich verkauft werden sollen, und dazu 3 Termine vor unserer Minden Ravensbergischen Regierung auf den 17ten Septbr. 1783. auf den 17. Decbr. 83. und auf den 17. März 1784. angefetzt worden; so werden alle diejenige welche nach der Eigenschaft dieser Güter solche zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit aufgefordert, in den angefetzten Terminen sich zu melden, und ihr Gebot abzugeben; wobey den Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Verkauf des letzten Licitations-Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Uebrigens dienet den Kauflustigen zur Nachricht, daß sie die aufgenommene speciellen Taxen und Taxations-Protocolle in der Regierungs-Registratur alhier einsehen können. Urfundlich dessen ist dies Subhastations-Patent 3 mal ausgefertigt und alhier bey unserer Regierung, ingleichen zu Osnabrück und Magdeburg angeschlagen auch zu 9 malen den hiesigen Wochenblättern, und zu 3 malen den Lipstädter Zeitungen und Osnabrückschen Intelligenzblättern eingerückt worden.

Signat. Minden den 9. May 1783.

Dem Publico wird hierdurch bekant gemacht, daß den 4ten Sept. c. nachstehende ganz brauchbare kupferne Brau- und Brennerergesäß, und Eisengeräthe auf dem Königl. Amthause zu Hausberge an den Meistbietenden verkauft werden sollen, als

1) ein grosser Brandweinstopf 719 Pf. schwer, der Hahn 28 Pf. der übrige Krahn 12 Pf. die Schlange 189 Pf. der Helm 192 Pf. 2) Ein Brantweinstopf von 828 Pf. der Hahn 24, der Krahn 12, die Schlange 139, der Helm 93 Pf. 3) Ein Klartopf 366, Helm und Schlange 133 Pf. 4) Ein Distilliertopf 120, Helm und Schlange 83 Pf. 5) Eine Braupfanne 353, die eiserne Ringe 8 Pf. 6) a. Ein kleiner Distilliertopf, b) 5 Trichter, c) ein Kessel, d) ein Heber,

e) eine Kohlpfanne zusammen nach Zurückschlagung 4 Pf. 35 Pf. 7) eine eiserne Drathbarre, 8) ein eiserner Korb vor das Klarkfaß, 9) drey eiserne Schieber, 10) folgende abgängige Eisengeräthe, 3 Stück Thürgeräthe, 3 Thüren, 2 Schuten, 1 Lauter, 1 Rührreihen, 1 Ofenforcke, 1 Zange, 3 Pumpenstangen, in allen 317 Pf. Liebhaber können sich in besagten Termino den 4ten Sept. auf dem Königl. Amthause einfinden, ihr Gebot eröffnen, und gewärtigen, daß dem Bestbietenden vorbenante Sachen mit Vorbehalt höherer Genehmigung zugeschlagen werden sollen. Signat. Minden den 11. Aug. 1783.

Minden. Zum Verkauf des in der Stadt Lübbecke belegenen der verwitweten Vicarien Brüggeman zugehör. adelich freyen Burgmanns Hofes sind Termini auf den 4. Julii, 4. Oct., 83. und 21ten Jan. 1784. angefetzt; und zugleich diejenigen, welche ein dingliches Recht oder sonstige Ansprüche ex quocunque capite zu haben vermeinen, edict. verabladet. S. 11. St. d. N.

Amth Blotho. Zum Verkauf des dem entwichenen hiesigen Bürger und Becker Justus Sandmann gehbrigen sub Nr. 160 hieselbst belegenen Wohnhauses mit dazu gehbrigen Garten sind Termini auf den 1. Jul 5. Aug. u. 9. Sept. c. angefetzt; und diejenige so daran Spruch und Forderung zu haben vermeinen zugleich verabladet. S. 23. St.

Bielefeld. Des Soldat Lips auf der Altstadt sub Nr. 280. belegenes Wohnhaus sol in Term. den 18. Jul. 22. Aug. und 22. Sept. c. meistbietend verkauft werden; und sind diejenigen so daran ein dingl. Recht und Anspruch zu haben vermeinen, zugleich verabladet. S. 25. St.

Des Schuster Heitmans in der Kesselstraße sub Nr. 464. belegene Behausung sol in Termin, den 18. Jul. 22. Aug. und 22.

Sept. c. bestbietend verkauft werden, und sind diejenigen so daran ein dingl. Recht und Anspruch zu haben vermeinen, zugleich verabladet. S. 25. St.

Lingen. Auf Veranlassung hochl. Regierung sollen die in und bey der Stadt Freren belegenen Immobilien der Eheleute Giesbert Crämer mit allen Pertinenzien und Gerechtigkeiten, und wovon der Taxations-Schein in Registratura und beim Mind. Ab. Comt. einzusehen, in Termin. den 26. Jul. 26. Aug. und 30. Sept. c. meistbiet. verkauft werden. S. 25. St.

Herford. Demnach in vorgewesenen letztern Termin auf das in der Bäckerstraße belegene Böckersche Haus nicht annehmlich, auf den vorm Steinthor belegenen ganz freyen Garten aber gar nichts geboten worden; so werden diese beyde im vorigen Proclamate beschriebene Pertinentien abermals öffentlich hierdurch ausgeboten und die Kauflustige eingeladen in dem auf den 6. Sept. ein für allemal anberaumten Verkaufs-Termino sich Vormittags zwischen 11 und 12 Uhr am Rathhause einzufinden, darauf annehmlich zu licitiren und gewärtigen daß dem Bestbietenden der Zuschlag ertheilet, nach 12 Uhr aber kein weiter Nachgeboth angenommen werden wird.

Es soll auf Befehl hochpreißlicher Landes-Regierung folgendes Silbergeräth, als 1) ein Koffee-Toppf ad 51 Loth schwer Augsburger Probe. 2) Ein paar Leuchter jeder 16 Loth schwer Osnabrücker Probe in Termino den 9. Septbr. Nachmittags 2 Uhr öffentlich meistbietend verkauft werden. Die etwaige Liebhaber können sich zur bestimmten Zeit am Rathhause einfinden und gewärtigen, daß dem Bestbietenden sothane Stücke jedoch nicht anders als gegen baare Bezahlung werden verabsolget werden.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.
Fügen männiglich hierdurch zu wissen;

Wasmaßen die in der Bauerschaft Gerlinghausen Kirchspiels Freren belegenen Callmanschen Immobilien nebst allen derselben Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht und, nach Abzug der darauf haftenden Lasten, auf 175 fl. gewürdiget worden; wie solches aus dem in der Lingerschen Reg. Registratur und bey dem Mindenschen Adress-Comtoir befindl. Taxat. Schein mit mehreren zu ersehen ist. Wann nun ein darauf versicherter Creditor um die Subhastation dieser Immobilien allerunth. angehalten, wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen wir zu jedermans feiler Kauf obgedachte Callmansche Immobilien nebst allen derselben Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehreren beschrieben, mit der Taxirten Summe der 175 fl. holl. licitiren und laden auch diejenigen, so belieben haben möchten dieselben mit Zubehör zu erkaufen, auf den 28ten Octobr. a. c. daß dieselben in dem angeetzten Termino des Morgens um 10 Uhr vor dem dazu ernannten Deputato dem Pf. Rath Schmidt in hiesiger Regl. Audienz erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen oder gewärtigen sollen, daß im gedachten Termino mehrgedachte Immobilien, dem Meistbietenden werden zugeschlagen, und nachmals Niemand mit einem weitem Geboth gehdret werden soll. Gegeben Lingen, den 14ten Aug. 1783.

Von Gottes Gnaden Friedrich König von Preussen etc. etc.

Fügen männiglich hierdurch zu wissen: wasmaßen die im Kirchspiel Thüne belegenen Immobilien des G. Schmidt nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 301 fl. 13 st. Holl. gewürdiget worden; wie solches aus dem hierbey befindl. Taxations-Schein mit mehreren zu ersehen ist. Wann nun das Officium fisci Camerae zu Tilgung der rückständigen herrschaftl. Gefälle um die Sub-

hastation dieser Immobilien allerunterhän-
nigt angehalten, wir auch diesem Gesuch
statt gegeben haben; so subhastiren und
stellen wir zu jedermanns feilen Kauf obge-
dachte Schmidtsche Immobilien nebst allen
derselben Recht und Gerechtigkeiten, wie
solche in der Taxe mit mehreren beschrieben,
mit der taxirten Summe der 301 fl. 15 fl.
citiren und laden auch diejenigen so Belie-
ben haben möchten, dieselben mit Zubehör
zu erkaufen auf den 21. 8br. c. peremptorie:
daß dieselben in solchem Termino des Mor-
gens um 10 Uhr in hiesiger Regierungs-
Audienz vor dem ernannten Deputato Prä-
sidentz-Rath Schmidt erscheinen, in Hand-
lung treten, den Kauf schließen, oder ge-
warten sollen: daß in solchem Termino ge-
dachte Immobilien dem Meistbietenden zu-
geschlagen und nachmahls niemand mit ei-
nem weitem Geboth gehdret werden soll.

Gegeben Lingen den 31. Julii 1783.

An statt und von wegen 2c.

Möller.

Amst Petershagen. In dem
beym Königl. Großbritannischen Amt Die-
penau über des ehemaligen Postverwalter
Könemanns Vermögen eröffneten Concurse
ist auch auf die Subhastation dessen unter
hiesiger Amtsjurisdiction bey Hille im Gra-
sehorn belegenen Wiese erkannt und sind
auf die an das hiesige Amt deshalb erlas-
sene Requisition Termini zum Verkauf ob-
gedachter Wiese auf den 27. Septbr. den 28.
Octbr. und den 29. Nov. c. wovon der letz-
te peremptorisch ist, bezielt. Die Wiese ist
7 Morgen 24 □ R 7 Fuß groß, jährlich
mit 1 Rthlr. 5 Ggr. Contributions und
10 Ggr. Cavallerie-Geld beschweret und
durch Sachverständige auf 350 Rthlr. ohne
Abzug der Lasten taxiret. Die Kauflustigen
können sich in den bestimmten Terminen ein-
finden und hat der Bestbietende im letzten
Termine den Zuschlag zu erwarten. Zu-
gleich werden alle die, welche einen Real-
Anspruch wegen Eigenthum, Anterpfand,

Dienstbarkeit oder dergleichen an diese
Wiese haben, zu dessen Angabe und Rech-
fertigung in denen angezeigten Terminen bey
Strafe ewigen Stillschweigens verabladet,
und schließlich noch bekandt gemacht, daß
die Licitation Vormittags geschlossen werde.

Remgo.

Bei dem Postmeister
Hn Krohn ist zu haben von allen Sorten äch-
tes Porcellain, Englisch Steingut, Sam-
tats-Kochgeschirr, Wein- und Biergläser,
weiße Kutse- und Fensterscheiben, alles in
billige Preise.

V Sachen, so zu vermieten.

Minden.

Der Herr Registrator
Borries ist Willens, sein neuerbautes Wohn-
haus auf dem Kamp, worin 2 Stuben, 3
Kammern, 1 Küche, 1 Keller, hinlänglicher
Raum zur Feurung, und dabey einen kleinen
Hofplatz mit einer Comodität befindlich, zu
vermieten; Liebhaber können solches daher
in Augenschein nehmen; auch kan solches
allenfalls nach 14 Tagen bezogen werden, da
weiter nichts als der äussere Vergüz fehlet.

Die sogenannte Brüggemans Mühle außer
dem Weserthore so zur Wirthschaft ge-
legen, wird Ende dieses Jahrs pachtlos;
diejenigen welche diese Wirthschaft zu pach-
ten Lust haben, wollen sich bey dem Herrn
Eigenthümer melden.

VI Gelder, so auszuleihen.

Minden.

Bei der Simeonis Kir-
che sind 100 Rthlr. in Golde gegen sichere
Hypothek zu bekommen und können sich Lie-
haber bey dem Hn. Diaconus Kinkelmann
melden und das Geld gleich empfangen.

VII Avertissement.

Minden.

Der Empfänger des Brie-
fes "Eröffnen Sie diese Schachtel" 2c.
siehet sich genötiget dem unbekanten Absen-
der hiemit seinen Danck öffentlich abzusat-
ten, da er nicht so glücklich gewesen ist, nä-
here Nachricht deshalb zu erhalten, welches
er sehrlich wünscht.